

Hauptsatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Aktuelle Textfassung nach der letzten Änderung vom 25. Mai 2021

§ 1

Stadtverordnetenvorsteher/in

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Kommunalwahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Diese/r führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenvorsteher/in“.

(2) Die/Der Stadtverordnetenvorsteher/in hat 3 Stellvertreter/innen.

§ 2

Magistrat

(1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin/dem hauptamtlichen Bürgermeister als der/dem Vorsitzenden, der/dem hauptamtlichen 1. Beigeordneten und 13 ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Die/Der hauptamtliche 1. Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „1. Stadträtin/1. Stadtrat“. Die 13 ehrenamtlichen Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Stadträtin/Stadtrat“.

§ 3

Ortsbezirke, Ortsbeiräte

(1) Gemäß den §§ 81 und 82 HGO wird die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in 8 Ortsbezirke eingeteilt.

(2) Die Ortsbezirke erhalten folgende Bezeichnungen:

- Ortsbezirk 1: Limburg (Innenstadt)
- Ortsbezirk 2: Lindenholzhausen
- Ortsbezirk 3: Staffel
- Ortsbezirk 4: Eschhofen
- Ortsbezirk 5: Offheim
- Ortsbezirk 6: Dietkirchen
- Ortsbezirk 7: Linter
- Ortsbezirk 8: Ahlbach

(3) Die Ortsbezirke Staffel, Offheim, Dietkirchen und Ahlbach werden durch die jeweiligen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Gemarkungsgrenzen abgegrenzt. Die Abgrenzung der Ortsbezirke Limburg (Innenstadt), Lindenholzhausen, Eschhofen und Linter entspricht ebenfalls den jeweiligen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehenden Gemarkungsgrenzen, soweit sich nicht aus den als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Karten etwas anderes ergibt.

(4) Für die in Abs. 2 genannten Ortsbezirke wird je ein Ortsbeirat gebildet.

(5) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk 1 aus:	13 Mitgliedern
im Ortsbezirk 2 aus:	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk 3 aus:	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk 4 aus:	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk 5 aus:	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk 6 aus:	7 Mitgliedern
im Ortsbezirk 7 aus:	9 Mitgliedern
im Ortsbezirk 8 aus:	7 Mitgliedern

§ 4
Ausländerbeirat

- (1) Gemäß § 84 HGO wird ein Ausländerbeirat eingerichtet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (3) Für die Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (4) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte 2 Mitglieder zur Vertretung der/des Vorsitzenden.

§ 5
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erfolgen vorbehaltlich der Regelungen in den Abs. 2 und 3 durch Abdruck in der Tageszeitung „Nassauische Neue Presse“. Sie sind jeweils mit dem Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe, die eine Bekanntmachung enthält, vollendet.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen wird vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung durch öffentliche Auslegung vorgenommen, sofern der Abdruck gemäß Abs. 1 in der „Nassauischen Neuen Presse“ den Tageszeitungen unzweckmäßig ist. Im Falle der öffentlichen Auslegung sind die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen während der allgemeinen Dienststunden im Stadthaus, Über der Lahn 1, für die Dauer von 14 Tagen, soweit gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung erfolgt zusätzlich im Rathaus, Werner-Senger-Straße 10, 65549 Limburg a. d. Lahn. Vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Das Gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und dazu gehörenden Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(4) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Vorfälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntmachung, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, unverzüglich in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 5 a Haushaltswirtschaft

(1) Die Haushaltswirtschaft der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

(2) Die Einführung der doppelten Buchführung erfolgt zum 01.01.2008.

Anlage 1: Karte Ortsbezirk Limburg-Innenstadt (Maßstab 1 : 5000)

Anlage 2: Karte Ortsbezirk Eschhofen (Maßstab 1 : 2000)

Anlage 3: Karte Ortsbezirk Linter (Maßstab 1 : 5000)

Anlage 4: Karte Veränderung der Ortsbezirke Limburg (Innenstadt) und Linter zum 01.04.2001 (Maßstab 1 : 5000)

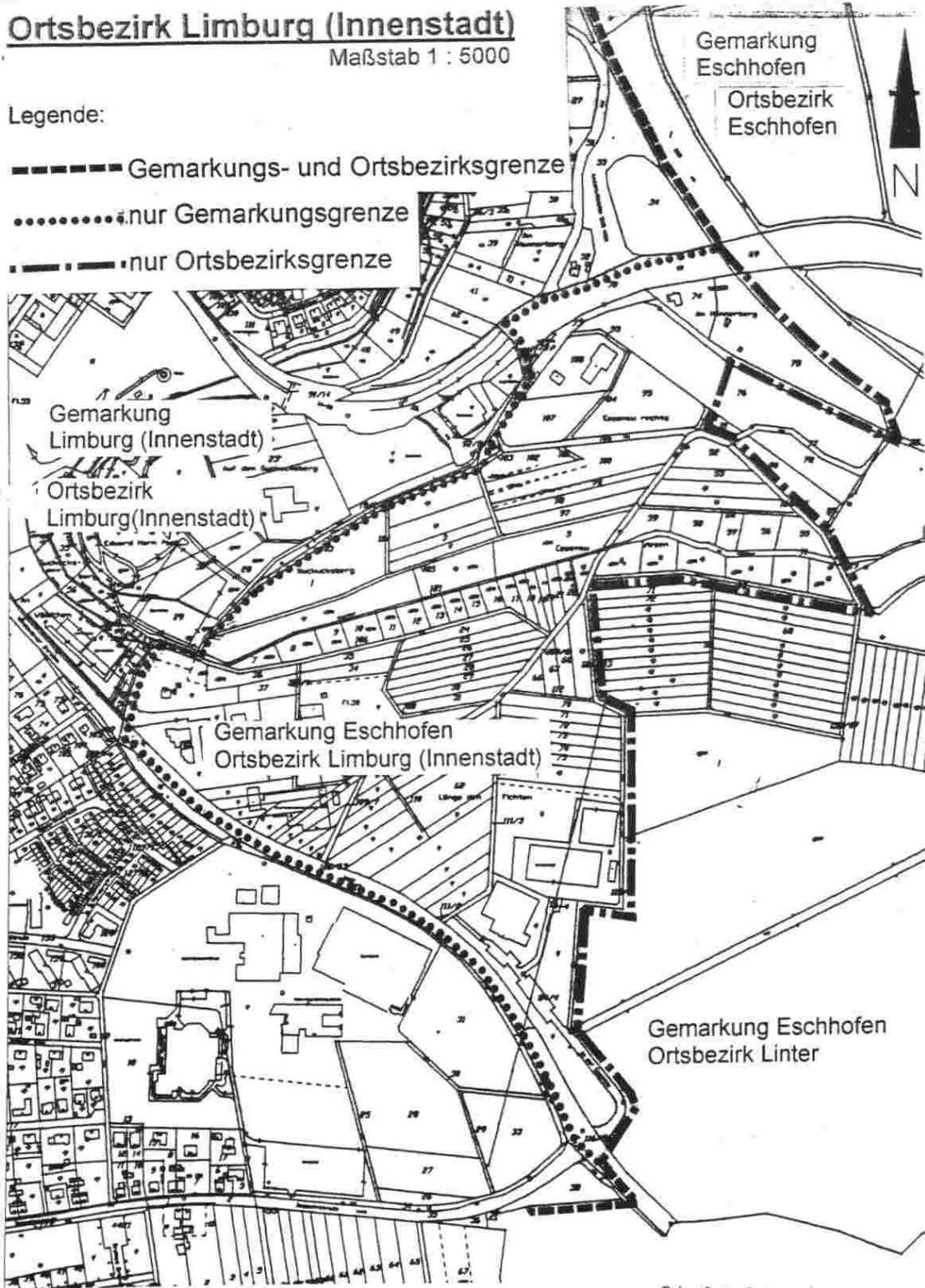
Hinweis: Maßstabsangaben beziehen sich nur auf die Anlagen der Original-Satzungsausfertigung

Ortsbezirk Limburg (Innenstadt)

Maßstab 1 : 5000

Legende:

- Gemarkungs- und Ortsbezirksgrenze
- nur Gemarkungsgrenze
- nur Ortsbezirksgrenze



Anlage 1 zur Hauptsatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 04.01.2001

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Kreisstadt
Limburg a. d. Lahn vom 04.01.2004

Maßstab 1 : 2000

Ortsbezirk Eschhofen

Legende:

- Gemarkungs- und Ortsbezirksgrenze
- nur Gemarkungsgrenze
- nur Ortsbezirksgrenze

